



Sitzung vom

1. September 2020

Mitgeteilt den

3. September 2020

Protokoll Nr.

715

**Kraftwerke Campocologno I und II, Dotierkraftwerk Golbia und Kleinkraftwerk Crodalöc; Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie Repower AG
Gesuch um Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerkstufen**

I. Ausgangslage

1. Die Repower AG (Repower) betreibt im unteren Puschlav die beiden Kraftwerke (KW) Campocologno I und II. Die diesbezüglichen Nutzungsrechte enden am 31. Dezember 2020.
2. Mit Beschluss vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285) genehmigte die Regierung das Konzessionsprojekt Lagobianco mit den Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden Brusio, Pontresina und Poschiavo. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) genehmigte die Regierung sodann das Projekt Lagobianco. Bestandteil dieses rechtskräftig genehmigten Projekts bildet unter anderem das Teilprojekt der Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerksstufen (KW Campocologno I und II, Neubau Dotierkraftwerk [DKW] Golbia und Neubau Kleinkraftwerk [KWKW] Crodalöc).
3. Damit die Dotierung des künftigen Nutzungsregimes in den KW Campocologno I und II sichergestellt werden kann, sind umfassende Umbauarbeiten am Fassungsbauwerk in Miralago sowie der Neubau der Dotieranlagen (Dotiersee, DKW) erforderlich. Mit dem Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) liegt die Projektgenehmigung grundsätzlich vor, jedoch stand im Zeitpunkt der vorliegenden Gesucheinreichung der definitive Entscheid der Bundesbehörden betreffend Sanierung bzw. Wiederherstellung der Fischgängigkeit und Fischschutz immer noch aus. Dieser Entscheid ist Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten in Miralago.

4. Mit Eingabe vom 18. Juni 2020, reichten die Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie die Repower der Regierung das vorliegend zu beurteilende Gesuch um Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerkstufen ein und stellten folgende Rechtsbegehren:

"1. Die Frist gemäss Ziff. VI.3.1.2. der PG Lagobianco für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerkstufen (KW Campocologno I und II, inklusive DKW Golbia und KWKW Crodalös) sei um zwei Jahre zu verlängern, und zwar wie folgt:

Baubeginn: Mit den Bauarbeiten ist innert fünf Jahren ab Rechtskraft der PG Lagobianco zu beginnen, d.h. bis am 14. Juli 2022.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Konzessionärin."

II. Erwägungen

1. Erfordernis der Zustimmung durch die Konzessionsgemeinde

Inhaber der Gewässerhoheit und damit wasserrechtliche Verleihungsbehörden sind im Kanton Graubünden die Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).

Zuständig für Entscheide über Wasserrechtsverleihungen ist jeweils die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung in der betroffenen Konzessionsgemeinde, wobei die Entscheidbefugnis betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur (vgl. Art. 6 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]) dem Gemeindevorstand zugewiesen werden kann (Art. 10 Abs. 1 und 2 BWRG; vgl. auch Art. 9 lit. f und Art. 10 Abs. 1 lit. d des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]).

Beim vorliegenden Gesuch um Baufristverlängerung handelt es sich um eine Konzessionsänderung von untergeordneter Natur, weshalb die Zustimmung des

Gemeindevorstands genügt. Mit der Einreichung des Gesuchs durch die Gemeinden Brusio und Poschiavo liegt folglich die erforderliche Zustimmung vor.

2. Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde

- 2.1 Im Rahmen der Projektgenehmigung vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) hat sich die Regierung in Ziff. III.19.1 u. a. mit den hier interessierenden Bau- und Realisierungsfristen auseinandergesetzt und in Ziff. IV.3.1.2 u.a. festgehalten, dass betreffend Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerksstufen mit den Bauarbeiten innert drei Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung zu beginnen ist.
- 2.2 Gemäss Ziff. IV.3.1.5 der Projektgenehmigung vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) können die oben genannten Fristen durch das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (vormals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement), auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängert werden.
- 2.3 Gegen die Projektgenehmigung vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) wurde Beschwerde erhoben. Nachdem sich die Parteien einigen konnten, wurde die Beschwerde mit Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 14. Juli 2017 abgeschrieben. Damit ist die Projektgenehmigung Lagobianco am 14. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen und der Baubeginn für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerksstufen sollte bis am 14. Juli 2020 erfolgen. Das vorliegende Gesuch um Fristverlängerung ist vor Ablauf dieser Frist eingetroffen.
- 2.4 Die Gründe für den noch nicht erfolgten Beginn der Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerksstufen liegen im noch ausstehenden Entscheid der Bundesbehörden betreffend Sanierung bzw. Wiederherstellung der Fischgängigkeit und Fischschutz, welche Voraussetzung für die Bauarbeiten ist. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Genehmigung der Fristverlängerung entgegenstehen. Die beantragte Fristverlängerung für den Baubeginn ist angemessen und kann somit genehmigt werden.

3. Verfahrenskosten

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, der Gesuchstellerin die entstehenden Verfahrenskosten zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist eine Prüfungsgebühr von 1000 Franken angemessen.

III. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs der Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie der Repower AG vom 18. Juni 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung der Frist für den Baubeginn

Die Frist gemäss Ziff. IV.3.1.2 der Projektgenehmigung Lagobianco vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932) für die Erneuerung der unteren Puschlaver Kraftwerkstufen (KW Campocologno I und II, Neubau Dotierkraftwerk [DKW] Golbia und Neubau Kleinwasserkraftwerk [KWKW] Crodalöc) wird um zwei Jahre verlängert, und zwar wie folgt:

Baubeginn: Mit den Bauarbeiten ist innert **fünf Jahren** ab Rechtskraft der Projektgenehmigung Lagobianco zu beginnen, d.h. **bis am 14. Juli 2022**.

2. Kosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr.	1000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>110.00</u>
Total	Fr.	<u>1110.00</u>

gehen zu Lasten der Repower AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV) Fr. 1000.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) Fr. 110.00

3. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 BWRG).

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

5. Mitteilung an

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Comune di Brusio, Cancelleria comunale, 7743 Brusio (A-Post Plus)
- Comune di Poschiavo, Cancelleria comunale, Via da Clalt 2, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Finanzkontrolle
- Amt für Energie und Verkehr
- Staatsarchiv
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin